



Oberösterreichischer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten  
4021 Linz • Landhausplatz 1

## **Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten im Rahmen der EU-Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags**

gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG iVm. Art. 6 erster Satz, zweiter Halbsatz des Landesverfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Europäischen Integration

**"Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates"**  
**COM(2016) 468 final vom 13. Juli 2016**

### **I. Ergebnis**

Das gegenständliche Vorhaben verletzt in einigen Teilen das Subsidiaritätsprinzip. Überdies besitzt es keine ausreichende primärrechtliche Kompetenzgrundlage und verletzt daher die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

### **II. Analyse**

1. Die Europäische Kommission gibt in der Begründung zum Verordnungsvorschlag an, dass es sich bei der Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens um einen Teil der Maßnahmen zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems handle und dass er sich daher auf die Rechtsgrundlage des Art. 78 Abs. 2 lit. d und g stütze. Art. 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) räumt der EU weitreichende Kompetenzen im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz ein.
2. Der Vorschlag zielt darauf ab, ein System der legalen Neuansiedlung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in die Mitgliedstaaten der EU zu installieren, welches parallel zum regulären Asylsystem existiert. Davon erfasst sind zum einen Drittstaatsangehörige, die auf Grund von begründeter Furcht vor Verfolgung klassische Asylgründe nach der Genfer Flüchtlingskonvention aufweisen, zum anderen aber auch solche Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die in Kategorien fallen, die bislang keinen Asylgrund dargestellt haben, wie etwa sozioökonomische Benachteiligungen, medizinische Bedürfnisse, Behinderungen oder

familiäre Bindungen. Das Neuansiedlungsverfahren wird auf Vorschlag der Kommission durch einen jährlichen Neuansiedlungsplan des Rates gestaltet, in dem die Gesamtzahl der neu anzusiedelnden Personen sowie der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an der Gesamtzahl dieser Personen festgeschrieben werden. Durch Durchführungsrechtsakt der Kommission werden in weiterer Folge die genaue Zahl der anzusiedelnden Personen, die Regionen oder die Drittstaaten, aus denen die Neuansiedlung erfolgen soll sowie der Zeitpunkt, ab welchem die Regelung wirksam wird, festgelegt. Im Regelverfahren bewerten die Mitgliedstaaten die Erfüllung der Voraussetzungen für die neu anzusiedelnden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen; in einem Eilverfahren, dessen Durchführung von der Kommission angeordnet werden kann, entfallen bestimmte Bewertungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten.

3. Die Kommission räumt selbst an mehreren Stellen des Vorschlags ein, dass das System der Neuansiedlung außerhalb des regulären Asylsystems angesiedelt ist. Dies geht zum einen aus Art. 5 des Vorschlags hervor, in dem Gründe, die nach geltender Rechtslage nicht zur Gewährung von Asyl führen würden, zur Grundlage einer Neuansiedlung gemacht werden; in der Begründung weist die Kommission selbst darauf hin, dass die Zulassungskriterien diesbezüglich weiter gefasst sind. Auch die Ausführungen der Kommission, wonach Neuangesiedelte als Personen behandelt werden sollen, die internationalen Schutz beantragen, auch wenn sie in den Mitgliedstaaten keinen Antrag auf internationalen Schutz eingereicht haben, sind deutliche Indizien dafür, dass der Neuansiedlungsrahmen außerhalb des Asylsystems angesiedelt ist. Aus diesem Grund reicht die von der Europäischen Kommission vorgebrachte Kompetenzgrundlage des Art. 78 AEUV nicht aus, um den vorliegenden Vorschlag zu begründen. Diese Norm stellt keine ausreichende primärrechtliche Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden der EU dar, weshalb der vorliegende Vorschlag der Zuständigkeitsverteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten widerspricht.
4. Selbst wenn man dessen ungeachtet dennoch eine ausreichende Regelungskompetenz der Union annähme, so ist festzustellen, dass der vorliegende Vorschlag nicht ausreichend Rücksicht auf die mitgliedstaatlichen Besonderheiten nimmt. Das erklärte Ziel der Kommission, die Neuansiedlungspakte der Mitgliedstaaten zu harmonisieren, widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip, da nur die Mitgliedstaaten die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort sowie die nationale bzw. regionale Integrations- und Aufnahmefähigkeit beurteilen können. Neben der Festsetzung des von den Mitgliedstaaten zu erfüllenden Anteils an neu anzusiedelnden Personen ist auch das Eilverfahren gemäß Art. 11 Ausdruck der fehlenden Bedachtnahme auf die Mitgliedstaaten. Ein solches Eilverfahren kann durch Durchführungsrechtsakt der Kommission vorgeschrieben werden und führt insbesondere dazu, dass die Mitgliedstaaten nicht mehr bewerten dürfen, ob die Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen die Zulassungskriterien gemäß Art. 5 lit. a Z i erfüllen; auch darf das UNHCR nicht mehr um Bewertung ersucht werden, ob die Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtlinge im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen. Durch diese gravierende Einschränkung der mitgliedstaatlichen Mitwirkungsmöglichkeiten am Neuansiedlungsverfahren wird in

erheblicher Weise in die Rechte der Mitgliedstaaten eingegriffen und ein Bereich unionsrechtlich geregelt, welcher auf nationaler Ebene besser verwirklicht werden kann.

### **III. Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass der Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union keine ausreichende Kompetenzgrundlage im Primärrecht der Europäischen Union aufweist. Der Neuansiedlungsrahmen stellt ein neues, vom regulären Asylsystem getrennt anzusehendes System dar, welches daher nicht von der Kompetenzgrundlage des Art. 78 AEUV erfasst ist. Darüber hinaus enthält der Vorschlag Inhalte, die gegen den Subsidiaritätsgrundsatz verstoßen, insbesondere die Festlegung der Anzahl der von den Mitgliedstaaten aufzunehmenden Personen sowie die Einschränkung der mitgliedstaatlichen Beurteilungsmöglichkeiten im Eilverfahren.

### **IV. Weitere Behandlung**

Der Bundesrat wird gebeten, diese Ausführungen zu berücksichtigen und eine Mitteilung gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG zum gegenständlichen EU-Vorhaben zu beschließen.